

## **Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Satzung über die Entschädigung von Verbandsräten:

### **§ 1**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern der Vertretungsfall vorliegt.

### **§ 2**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 16.

### **§ 3**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten, außer dem Auslagenersatz nach § 2, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Stunde Sitzungsdauer, höchstens jedoch 40,00 €. Als volle Stunde zählt jede angefangene Stunde.

(2) Angestellte oder Arbeiter erhalten außerdem den Ersatz des entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls für die zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung.

(3) Selbständig tätige Verbandsräte erhalten anstelle des Verdienstausfalls nach Abs. 2 eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 8,50 € pro Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.

**§ 4**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 16.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bayreuth, den 4. August 2005  
**Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender